



Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen

LRH NRW · Postfach 10 34 17 · 40025 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/2837

Alle Abg

40210 Düsseldorf
Konrad-Adenauer-Platz 13
Telefon 0211 3896-0
Telefax 0211 3896-367
E-Mail: poststelle@lrh.nrw.de
(Kein Zugang für elektronisch signierte sowie
verschlüsselte elektronische Dokumente)
Auskunft erteilt: **Frau Meyer**
Durchwahl: 3896-387
Aktenzeichen: **KuP - 172/0010 - 2019/02544**

Datum 13.12.2019

Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und der FDP zum Entwurf des Gesetzes zur Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2020

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

anliegende Entscheidung des Großen Kollegiums nach § 8 Abs. 3 Buchst. a) des Gesetzes über den Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen vom heutigen Tage übersende ich Ihnen zur Kenntnis.

Die Entscheidung ist gleichzeitig dem Vorsitzenden des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags sowie der Vorsitzenden und den Vorsitzenden der Fraktionen zugeleitet worden.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Brigitte Mandt

Anlage

Stellungnahme

zur

vorgesehenen Änderung des Gesetzes zur Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2020 (Beschluss des Haushalts und Finanzausschusses vom 12.12.2019)

Die Fraktionen der CDU und der FDP haben in der Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 12.12.2019 einen Antrag zur Einfügung von § 28 Abs. 4 Haushaltsgesetz (HHG) 2020 eingebracht (Tischvorlage zu TOP 2, Seite 5). Hiernach bedarf es abweichend von § 44 Abs. 1 Satz 4 Landeshaushaltsordnung (LHO) des Einvernehmens des Landesrechnungshofes (LRH) für Regelungen des Verwendungsnachweises nicht, wenn das Ministerium der Finanzen (FM) Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung von Vereinfachungen im Zuwendungs- und Verwendungsnachweisverfahren erlässt.

Zur Begründung wird im Änderungsantrag ausgeführt, dass das FM mit der Regelung ermächtigt werde, Vereinfachungen im Zuwendungs- und insbesondere im Verwendungsnachweisverfahren außerhalb des komplexen Beteiligungsverfahrens mit dem LRH umzusetzen. Beabsichtigt sei beispielsweise eine Harmonisierung mit den entsprechenden Verwaltungsvorschriften des Bundes zur Einführung einer Belegliste, die auf die Vorlage von Originalbelegen verzichte.

Der Antrag wurde mit den Stimmen von CDU, FDP und Bündnis 90/Grüne gegen die Stimmen der SPD, bei Stimmenthaltung der AfD, angenommen.

Der LRH wurde über diese beabsichtigte Änderung vorab nicht informiert.

Gegen die beabsichtigte Änderung bestehen grundsätzliche Bedenken, die der Landtag bei seiner Entscheidung über das Haushaltsgesetz 2020 in den Blick nehmen sollte. Vor

diesem Hintergrund äußert sich der LRH zu dem Beschluss des Haushalts- und Finanzausschusses wie folgt:

Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung soll der Anwendungsbereich von § 44 Abs. 1 Satz 4 LHO erheblich beschnitten werden. Nach § 44 Abs. 1 Satz 4 LHO werden Verwaltungsvorschriften, welche die Regelung des Verwendungsnachweises betreffen, im Einvernehmen mit dem LRH erlassen. Sie bedürfen also seiner Zustimmung. Diese in allen Haushaltsordnungen des Bundes und der Länder enthaltene Regelung hat den Zweck, die auf konkreten Prüfungsfeststellungen basierenden Erkenntnisse der Rechnungshöfe in die Erarbeitung von Regelungen zum Verwendungsnachweis einzubeziehen. Damit hat der Gesetzgeber die Beratungsexpertise der externen Finanzkontrolle bewusst in ein das Verwaltungshandeln gestaltendes Verfahren einbezogen. Mit der vorgeschlagenen Änderung würde bei Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung von - allein vom FM deklarierten - Vereinfachungen im Zuwendungs- und Verwendungsnachweisverfahren gänzlich auf die fachliche Expertise des LRH verzichtet. Da Änderungen der Verwaltungsvorschriften häufig der Vereinfachung dienen werden, würde § 44 Abs. 1 Satz 4 LHO weitgehend ausgehöhlt.

Diese deutliche Schwächung der unabhängigen und vorbeugenden Qualitätskontrolle ist umso problematischer, als die Verwendungsnachweisprüfung das zentrale Instrument der verwaltungsseitigen Erfolgskontrolle eines mit Steuermitteln der Bürgerinnen und Bürger geförderten Projektes darstellt. Unabhängig von den Prüfrechten des LRH bildet es den Abschluss des Verwaltungsverfahrens zum konkreten Zuwendungsfall. Der LRH ist nach seinem verfassungsrechtlichen Auftrag in der Pflicht, darauf zu achten, dass sowohl die Bewilligungsbehörden als auch er selbst zu einer ordnungsgemäßen und sachlich fundierten Prüfung der Verwendungsnachweise in der Lage bleiben. Immerhin geht es um die zweckentsprechende Verwendung der Steuermittel.

Bei allem Verständnis für Vereinfachungen des Verwendungsnachweisverfahrens belegen die Prüfungserkenntnisse des LRH, dass gerade Vereinfachungsregelungen zum „Einfallstor“ für Defizite im Nachweisverfahren werden können. Auch deshalb ist es unerlässlich, dass der LRH in diesem wichtigen Regelungsbereich über sein Einvernehmen in den Exekutivprozess eingebunden bleibt. Insofern sollte in Nordrhein-Westfalen nichts anderes gelten als in allen anderen Ländern und auf der Ebene des Bundes.

Im Übrigen sieht sich der LRH angesichts der Begründung für die vorgeschlagene Regelung veranlasst, auf Folgendes hinzuweisen:

Der Änderungsantrag knüpft offenkundig an die Entscheidung des LRH vom 22.11.2019 zu den vom FM beabsichtigten Änderungen der Verwaltungsvorschriften (VV) zur LHO an. Es mag daher kaum überraschen, dass gerade in dem in der Begründung des Änderungsantrags angesprochenen Punkt der Einführung einer Belegliste der LRH kein Einvernehmen erteilt hatte. Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Verwendungsnachweisprüfung wird die Vorlage von Belegen für unverzichtbar gehalten. Die Belege können vorrangig auf elektronischem Wege oder als Kopie vorgelegt werden. Die Vorlage von Originalbelegen ist nach Ansicht des LRH nicht erforderlich. Auch damit kann das Ziel von Bürokratieabbau und Verwaltungsvereinfachung erreicht werden.

Der LRH hält es für befremdlich, dass diese Einzelfallentscheidung zum Anlass genommen werden soll, seine gesetzlichen Rechte zu beschneiden. Im Übrigen entspricht es ständiger Praxis zwischen dem LRH und den Ministerien des Landes, dass im Falle von divergierenden Bewertungen zunächst mögliche gemeinsame Lösungen gesucht werden. Entsprechend ist auch auf Bundesebene bei dem Erlass der entsprechenden Vorschriften verfahren worden.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass auch nach der aktuellen Gesetzeslage für einzelne Förderbereiche Ausnahmen bei der Vorlage von Belegen im Einvernehmen mit dem LRH durchaus möglich sind. Der LRH hat in der Vergangenheit sein Einvernehmen in entsprechenden Fällen bereits erteilt.

Soweit in der Begründung des Änderungsantrags davon die Rede ist, dass das FM ermächtigt wird, „Vereinfachungen im Zuwendungs- und insbesondere im Verwendungsnachweisverfahren außerhalb des komplexen Beteiligungsverfahrens mit dem Landesrechnungshof umzusetzen“, ist schließlich auf Folgendes hinzuweisen:

Das FM hat den ersten Entwurf zur Änderung der VV zur LHO bereits Anfang 2013 vorgelegt. Hierzu hat der LRH sich im Februar 2013 geäußert. Aufgrund diverser Abstimmungsprozesse innerhalb der Landesregierung hat es dann bis zum Sommer 2019 ge-

dauert, bis dem LRH die Fassung zugeleitet wurde, die Gegenstand seiner Entscheidung vom 22.11.2019 war. Die Gesamtdauer des Verfahrens ist danach offenkundig nicht der Beteiligung des LRH geschuldet.

Der LRH regt nach alledem dringend an, von der Gesetzesänderung Abstand zu nehmen.

gez.
Prof. Dr. Mandt
Präsidentin

gez.
Kisseler
Vizepräsident

gez.
Kampschulte
LMR'in

gez.
Jahnz
Direktor b. LRH

gez.
Dr. Lascho
Direktor b. LRH